

Gebührensatzung für die Friedhöfe in der Stadt Mönchengladbach

Auf Grund des §§ 7, 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966) -SGV. NRW. 2023-, des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 17. Juni 2003 (GV. NRW. S. 313), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Juli 2014 (GV. NRW. S. 405) -SGV NRW 2127-, und der §§ 2 Abs. 1 Buchstabe e) i.V.m. Abs. 4 der Satzung der Stadt Mönchengladbach über die „mags Mönchengladbacher Abfall-, Grün- und Straßenbetriebe“ - Anstalt des öffentlichen Rechts vom 22. September 2016 (Abl. MG S. 186), geändert durch den Ersten Nachtrag vom 17. Februar 2017 (Abl. MG S. 30), wird gemäß Beschluss des Verwaltungsrates von mags Mönchengladbacher Abfall-, Grün- und Straßenbetriebe - Anstalt des öffentlichen Rechts vom folgende Satzung für die Friedhöfe in der Stadt Mönchengladbach erlassen:

§ 1 Gebührenpflichtiger Tatbestand

Für die Benutzung der Friedhöfe sowie für die Verwaltungsleistungen im Rahmen der „Satzung für die Friedhöfe in der Stadt Mönchengladbach“ werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben. Besondere Auslagen im Interesse des Gebührenpflichtigen sind durch diesen gesondert zu ersetzen.

§ 2 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer die Benutzung eines Friedhofs oder eine Verwaltungsleistung beantragt oder wer durch eine solche Leistung der Friedhofsverwaltung unmittelbar begünstigt wird.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Berechnung der Gebühr

Die Gebühr wird nach dem zu dieser Satzung als Bestandteil gehörenden Tarif erhoben.

§ 4 Vorausleistungen

Auf die Gebühren können angemessene Vorausleistungen verlangt werden.

§ 5 Heranziehung und Fälligkeit

- (1) Der Heranziehungsbescheid ergeht schriftlich gleichzeitig mit der Entscheidung über den Antrag (§ 2 Abs. 1).
- (2) Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.

§ 6 Schlussbestimmungen

Diese Gebührensatzung tritt am 01. Januar 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Mönchengladbach vom 16. Dezember 1999 (Abl. MG S. 301), geändert durch den Dritten Nachtrag vom 18. Dezember 2008 (Abl. MG S. 267), außer Kraft.

Tarif
zur Gebührensatzung für die Friedhöfe in der Stadt Mönchengladbach

1.	Nutzungsrechtsgebühren	
1.1	<u>Sarggrabstätten mit Verlängerungs- und Wiedererwerbsmöglichkeit</u>	
1.1.1	Erdgrabstätte einsteilig 25-jährige Nutzungsfrist bzw. 30-jährige Nutzungsfrist für die in § 10 Abs. 1 der Friedhofssatzung aufgeführten Erweiterungsflächen auf den Friedhöfen Giesenkirchen und Uedding	1.502,00 €
1.1.2	Erdgrabstätte zweisteilig 25-jährige Nutzungsfrist bzw. 30-jährige Nutzungsfrist für die in § 10 Abs. 1 der Friedhofssatzung aufgeführten Erweiterungsflächen auf den Friedhöfen Giesenkirchen und Uedding	2.050,00 €
1.1.3	Rasengrabstätte 25-jährige Nutzungsfrist bzw. 30-jährige Nutzungsfrist für die in § 10 Abs. 1 der Friedhofssatzung aufgeführten Erweiterungsflächen auf den Friedhöfen Giesenkirchen und Uedding. (Mit der Gebühr ist die Grabpflege abgegolten.)	2.059,00 €
1.1.4	Kindergrabstätte (Verstorbene unter 5 Jahren) 12-jährige Nutzungsfrist	400,00 €
1.1.5	Sternenfeld (Grabstätte für Tot- und Fehlgeburten sowie aus Schwangerschaftsabbrüchen stammende Leibesfrüchte) 7-jährige Nutzungsfrist (Mit der Gebühr ist die Bestattung abgegolten.)	100,00 €
1.1.6	Erdgrabstätte einsteilig im Memoriam-Feld	1.502,00 €
1.2	<u>Urnengrabstätten</u> 12-jährige Nutzungsfrist	
1.2.1	mit Verlängerungs- und Wiedererwerbsmöglichkeit	
1.2.1.1	Urnengrabstätte zweisteilig	501,00 €
1.2.1.2	Urnenschmuckgrab zweisteilig	1.495,00 €
1.2.1.3	Urnensrosengrabstätte zweisteilig	1.006,00 €
1.2.1.4	Urnenkammer im Kolumbarium in Holt zweisteilig	1.500,00 €
1.2.1.5	Urnenkammern in Stelen zweisteilig	1.500,00 €
1.2.1.6	Baumgrabstätte zweisteilig (Mit der Gebühr ist die Grabpflege abgegolten.)	1.007,00 €
1.2.1.7	Waldgrabstätte (Mit der Gebühr ist die Grabpflege abgegolten.)	599,00 €
1.2.1.8	Urnengrabstätte einsteilig im Memoriam-Feld	398,00 €
1.2.1.9	Urnengrabstätte zweisteilig im Memoriam-Feld	501,00 €
1.2.2	ohne Verlängerungs- und Wiedererwerbsmöglichkeit	
1.2.2.1	Erdgrabstätte einsteilig 25-jährige Nutzungsfrist bzw. 30-jährige Nutzungsfrist für die in § 10 Abs. 1 der Friedhofssatzung aufgeführten Erweiterungsflächen auf den Friedhöfen Giesenkirchen und Uedding	1.502,00 €
1.2.2.2	Urnengrabstätte einsteilig	398,00 €
1.2.2.3	Urnengemeinschaftsgrabstätte (Mit der Gebühr ist die Grabpflege abgegolten.)	1.279,00 €
1.2.2.4	Anonyme Urnengrabstätte (Mit der Gebühr ist die Grabpflege abgegolten.)	1.274,00 €

1.2.2.5	Aschefeld (Mit der Gebühr ist die Grabpflege abgegolten.)	500,00 €
1.3	<u>Verlängerungen von Grabnutzungsrechten je Jahr</u>	
1.3.1	Grabarten nach 1.1.1 bis 1.2.1	
1.3.1.1	Erdgrabstätte einsteilig	60,00 €
1.3.1.2	Erdgrabstätte zweisteilig	81,00 €
1.3.1.3	Rasengrabstätte	81,00 €
1.3.1.4	Kindergrabstätte (Verstorbene unter 5 Jahren)	33,00 €
1.3.1.5	Sternenfeld	10,00 €
1.3.1.6	Erdgrabstätte einsteilig im Memoriam-Feld	60,00 €
1.3.1.7	Urnengrabstätte zweisteilig	37,00 €
1.3.1.8	Urnenschmuckgrab zweisteilig	123,00 €
1.3.1.9	Urnenrosengrab zweisteilig	72,00 €
1.3.1.10	Baumgrabstätte zweisteilig	72,00 €
1.3.1.11	Waldgrabstätte	38,00 €
1.3.1.12	Urnenkammer im Kolumbarium in Holt zweisteilig	123,00 €
1.3.1.13	Urnenkammern in Stelen zweisteilig	123,00 €
1.3.1.14	Urnengrabstätte einsteilig im Memoriam-Feld	28,00 €
1.3.1.15	Urnengrabstätte zweisteilig im Memoriam-Feld	37,00 €
1.3.2	Grabarten nach bisheriger Satzung	
1.3.2.1	Tiefgrabstätte	103,00 €
1.3.2.2	Wahlflachgrabstätte	103,00 €
1.3.2.3	Wahliefgrabstätte	103,00 €
1.3.2.4	Urnengrabstätte viersteilig	32,00 €
2.	Bestattungs- und Beisetzungsgebühren	
2.1	Sargbestattung	775,00 €
2.2	Tiefbestattung Sarg	970,00 €
2.3	Kinderbestattung	160,00 €
2.4	Urnenbeisetzung	160,00 €
2.5	Urnenkammerbeisetzung	160,00 €
	Mit den Gebühren nach Nrn. 2.1 bis 2.4 sind abgegolten: Das Öffnen und Schließen des Grabes, Ausschmückung des Grabes und Abdeckung des Erdhügels mit Grünmatten, Transport der Kränze und des Blumenschmucks zum Grab, Errichtung eines Kranzhügels und die Bereitstellung von Grün zum Einwerfen in das Grab	
2.6	Grabbeigabe als kremiertes Haustier	160,00 €
3.	Umbettungsgebühren	
3.1	Ausgrabung Sarggrabstätte	1.170,00 €
3.2	Ausgrabung Kindergrabstätte	770,00 €
3.3	Ausgrabung Urnengrabstätte	155,00 €
3.4	Entnahme Urnenkammer	100,00 €
3.5	Bei Wiederbestattungen und Wiederbeisetzungen werden die Bestattungs- bzw. Beisetzungsgebühren nach 2.1 bis 2.6 fällig	
4.	Bestattungseinrichtungen	
4.1	Trauerhalle Giesenkirchen, Hardt, Hauptfriedhof, Holt, Ohler, Rheindahlen, Uedding und Wickrath Adolf-Kempken-Weg	280,00 €
4.2	Trauerhalle Venn und Wanlo	150,00 €

4.3	Kühlzelle	30,00 €
4.4	Aufbahrungsraum	30,00 €
4.5	Kleiner Feierraum	75,00 €
4.6	Sezierraum	150,00 €
5.	Verwaltungsgebühren	
5.1	Genehmigungsantrag für die gewerbliche Nutzung des Friedhofs	82,00 €
5.2	Urnenversand	163,00 €
5.3	Sondergenehmigungen	163,00 €
6.	Sonstige Gebühren	
6.1	Für individuelle Leistungen, die im Einzelfall gewünscht werden, betragen die Gebühren je Std.	45,00 €
6.2	Grabplatte 30*40	183,00 €
6.3	Inschrift je Zeichen	4,00 €
6.4	1/8 Anteil einer Stele in Urnengemeinschaftsgrabstätte	148,00 €
6.5	Schild in einer Urnengemeinschaftsgrabstätte	25,00 €
6.6	1/8 Anteil Stele Eiche für Wald- und Baumgräber	14,00 €